

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES KLIMA- UND ENERGIEFONDS

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen bei (Ko-) Finanzierung der EU beglaubigt beziehungsweise bestätigt sein.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idGF. zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine signifikante Änderung der Maßnahme erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zuge der Ausführung zu melden und die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF., einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens der förderungsnehmenden Person oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben.
8. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
9. den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
10. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über signifikante Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.

11. bei Maßnahmen, deren Durchführung in mehreren Abschnitten erfolgt, auf Anforderung jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Soweit hierfür Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

12. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist außerdem ein Endbericht, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, vorzulegen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Messprotokolls abgesehen werden. Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt et cetera) wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen. Vorzulegende Berichte müssen den Richtlinien (www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/) des Klima- und Energiefonds entsprechen.

13. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie, im Falle einer (Ko-)Finanzierung der Europäischen Union, den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist die förderungsnehmende Person darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung (Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 248 vom 24. September 2015 S. 9, idGF) umfasst.

14. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De minimis-Grenzwertes“ von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt wird.

15. im Falle einer (Ko-)Finanzierung der EU die Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen gemäß §3 Abs. 20 der Förderungsrichtlinien sowie die Einhaltung allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist.
5. Die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
8. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
9. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der förderungsnehmenden Person verlorengegangen sind.
11. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt.
12. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
13. das Unternehmen der förderungsnehmenden Person oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
14. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.

Von einer Einstellung beziehungsweise Rückforderung der Förderungsmittel kann im Fall von Punkt 13 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die förderungsnehmende Person hiermit gemäß Art 13 und 14 DSGVO über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die der förderungsnehmenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der förderungsnehmenden Person), durch die deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF.), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF., sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,
- ii. an den Wirtschaftsprüfer beziehungsweise die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG beziehungsweise an den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF.,
- iii. nach Vertragsabschluss an Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.
- iv. nach Vertragsabschluss an die Öffentlichkeit - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - und zwar ihren Namen, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, das Projektvolumen, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial (insbesondere gemäß §1 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF).

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die förderungsnehmende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an die in der Einwilligungserklärung genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der förderungsnehmenden Person gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des BMK zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiter des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der „Kennziffer Unternehmensregister“ (KUR) zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl beziehungsweise entsprechende Firmendaten der förderungsnehmenden Person im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist – jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten der förderungsnehmenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der förderungsnehmenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der förderungsnehmenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalles oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der förderungsnehmenden Person, so steht der förderungsnehmenden Person ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als sein Auftragsverarbeiter übertragen.

Wenn die förderungsnehmende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die förderungsnehmende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für die förderungsnehmende Person die Möglichkeit, sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des Klima- und Energiefonds zu wenden:

datenschutz@klimafonds.gv.at